

Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**Klausur Sozialrecht - Wintersemester 2010/11**

Im Oktober 2010 werden Sie mit folgendem Sachverhalt befasst:

Die Eheleute Esther (32 Jahre) und Wolfgang (35 Jahre) leben zusammen mit ihren zwei Kindern, dem 14-jährigen Michael und der 6-Jährigen Lena in Hamburg zu einer angemessenen Warmmiete von 700 Euro im Monat. Hinzu kommen monatliche Kosten in Höhe 90 Euro für Strom sowie in Höhe von 50 Euro für Telefon und Internet. Esther arbeitet in einem Seniorenheim. Sie verdient 1.300 Euro im Monat. Davon verbleiben ihr nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen 900 Euro. Wolfgang hat seine einstmals erfolgreiche Tätigkeit als freiberuflicher Journalist nach einem schweren Verkehrsunfall vor zwei Jahren aufgegeben. Er befindet sich seitdem in psychiatrischer Behandlung und ist nach Einschätzung seiner Ärzte momentan maximal zu einer Halbtagsbeschäftigung in der Lage. Gegenwärtig hilft er einem Freund auf 400-Euro-Basis in dessen Betrieb an zwei Vormittagen in der Woche aus. Esther verfügt über eine kleine Erbschaft in Höhe von 7.000 Euro. Außerdem hat sie eine Lebensversicherung mit einem gegenwärtigen Wert von 22.500 Euro. Wolfgang hat Ersparnisse in Höhe von 6.000 Euro. Außerdem verfügt er noch über ein Festgeldkonto von 50.000 Euro. Dieses Geld stammt aus der Schmerzensgeldzahlung, die er seinerzeit wegen des Verkehrsunfalls erhalten hat. Die Eheleute bestreiten von einem gemeinsamen Girokonto die Beiträge für ihre Hausrat- und ihre Privathaftpflichtversicherung in Höhe von jeweils 60 Euro jährlich. Außerdem wird von diesem Konto die Kfz-Haftpflichtversicherung für das zehn Jahre alte Familienfahrzeug, einen VW Golf, in Höhe von 240 Euro jährlich abgebucht. Esther hat zudem berufsbedingte Fahrtkosten von monatlich 40 Euro. Die Familie bezieht für die beiden Kinder ein Kindergeld in Höhe von jeweils 184 Euro im Monat.

Prüfen Sie Ansprüche der Beteiligten auf Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. Sozialgeld !

siehe auch Rückseite

$$5120 + 40 = 6560$$

Esthers Bruder Jochen hatte nach dem Verlust seiner langjährigen Beschäftigung als Angestellter eines Pharmaunternehmens aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung zunächst acht Monate als Selbständiger gearbeitet. Vor einem Monat hat er diese Tätigkeit wieder aufgegeben und bezieht seitdem Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg I) in einer Höhe von 1.050 Euro monatlich. Ein Bekannter hat ihm nun angeboten, für 400 Euro im Monat einen Tag in der Woche in dessen Betrieb mitzuarbeiten. Jochen möchte wissen, ob und ggfs. in welcher Höhe dieser Verdienst auf sein Alg I angerechnet wird. Er möchte ferner konkret genannt haben, wie hoch sein Alg I nach Aufnahme des 400 Euro-Jobs wäre und wie hoch konkret die finanziellen Mittel wären, die ihm dann monatlich zur Verfügung stünden.

Wie wäre die Rechtslage, wenn Jochen den 400 Euro-Job schon seit zwei Jahren ausüben würde?

Alle Paragraphen beziehen sich auf SGB II, soweit wenn nichts anderes angegeben ist.

I Anspruch von Esther auf Alg II gemäß

§§7 Abs 1, 19 St

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg II gemäß § 19 St ergeben sich aus § 7 Abs 1 St Nr 1 bis 4.
Danach muss der Anspruchsteller das 15 Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze gemäß § 7 a noch nicht erreicht haben (Nr. 1), ferner muss erwerbsfähig (Nr. 2) und hilfebedürftig sein, sowie seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4).

Die 32-jährige Esther lebt mit seiner Familie in Hamburg, womit die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 St Nr 1 u. 4 gegeben sind. Die Erwerbsfähigkeit gemäß §§7 Abs 1 St Nr 2, § Abs 1 ist auch vorhanden. Fraglich ist nur die Hilfebedürftigkeit gemäß §§7 Abs 1, St Nr 3, § Abs 1, (im dritten Wiesblatt erstmal der Grund- sicherungsbetrag ermittelt worden nur).

1. Ermittlung des Grundsicherungsbetrags

Der Grundsicherungsbetrag ergibt sich aus der Regelkosten zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs 1, den evtl. auftretenden Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt gemäß § 21 Abs 1 sowie den Leistungen für Unterkunft und Heizung (sogenannte Warmmiete) gemäß § 22 Abs 1 St

Da Esther gemeinsam mit ihrem Partner
lebt, gehört sie zu einer Bedarfsgemeinschaft
gemäß § 1 Abs 3 Nr 3. Demnach beträgt
ihre Regelbedarf 90 % von Hundert der

Deckungsleistung nach § 20 Abs 2 St, die 359 €
Beträgt, gemäß § 20 Abs 3. Das ergibt 323 €
(geundet gemäß § 4 Abs 2)

Dazu kommt alle Wohnumitte kommen alle
Unterkunftskosten g, die kopfanteilig für jede Person
der Haushaltsgemeinschaft berechnet werden, gemäß
§ 22 Abs 1 St. Das sind 175 € ($700 : 4 = 175$).

Damit ergibt sich ein Grundversicherungs-
bedarf in Höhe von 498 €.

3. Berücksichtigendes Einkommen

Als zweiter Schritt muss geprüft werden, ob
Esther ihr Grundversicherungsbedarf (im folgenden GSB)
mit ihrem Einkommen decken kann. Dazu ist
wichtig zu wissen, dass als Einkommen alle Einnahmen
in Geld oder Geldwert gemäß sind, die nicht in
Aernahmen festgehalten sind, gemäß § 11 Abs 1 St.

Das Erwerbseinkommen von Esther beträgt 1300 €

Brutto. Nach dem Abzug von Steuern und
Sozialversicherungsbeträgen gemäß § 11 Abs 2 St Nr 1
und Nr 2 bleibt ein Betrag $\text{H} \text{ in Höhe von } 900 \text{ €}$ netto
Einkommen.

Von dem Betrag können weitere Beträge abgesetzt
werden gemäß § 11 Abs 2 St Nr 3-5. Wenn diese
Beträge statt diesen Beträgen kann eine 100-Euro-
Pauschale abgesetzt werden, gemäß § 11 Abs 2 St 2,
sobald wenn es nicht nachgewiesen werden kann,
dass man mehr als 100 € im Monat ausgibt.*

Da es bei Esther der Fall ist, kann sie
Zuschuss!

von ihrem Einkommen die 100 - Euro - Pauschale absetzen. * Das gilt nur für erwerbstätige Weibchen kann ein Erwerbsfreibetrag gemäß

§ 11 Abs 2 St Nr 6 in Verbindung mit (i. V. m.) § 30 abgesetzt werden. Der Betrag ^{sich} aus dem Einkommen (Brutto), das 100 € übersteigt und nicht mehr als 800 € beträgt, auf 10 % und für den Teil des Einkommens, das 800 € übersteigt und nicht mehr als 1200 € beträgt, auf ⁺ 10 %. Sodass der Antragsteller

ein minderjähriges Kind hat oder mit einem in der Bedarfsgemeinschaft wohnt trifft statt der Höchstgrenze von 1200 € der Betrag von 1500 €. Das beruft sich auf § 30 Abs 15, § 20 Nr 1+2 und § 3 Abs 1 St 52 Nr 1+2,
⁵³

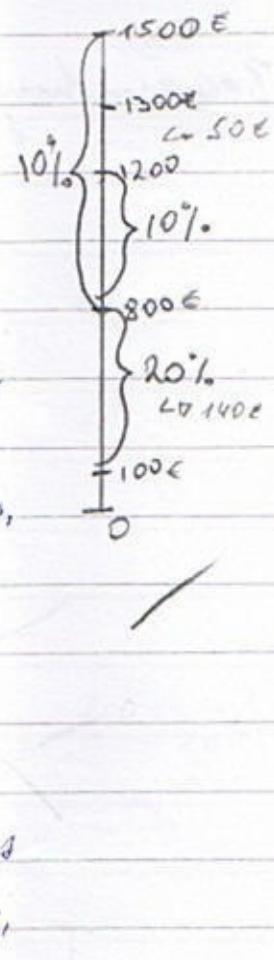
Da Esther 2 minderjährige Kinder hat und ihr Bruttoeinkommen 1300 € beträgt, kann sie einen Betrag in Höhe von 190 €.

Damit beträgt ihr bereinigtes Einkommen, das zu unterscheiden ist, ~~900 - 110 / 900 € - 100 € - 130 € = 610 €~~ 610 €. Demnach kann sie ihr Grundsteuerungsbedarf selbst decken ($610 € - 498 € = 112 €$) und dabei ~~616 €~~ einen Überschuss in Höhe von 112 €. Somit ist die Prüfung des Vermögens erstmal nicht notwendig.

II Anspruch von Wolfgang auf Alg II gemäß

§ 7 Abs 1, 13 St

sofern ihm Der 35-jährige Wolfgang lebt mit seiner Familie in Hamburg, wonit auch bei ihm alle Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 St Nr 1 und Nr 4 erfüllt sind. Die Erwerbsfähigkeit gemäß § 7 Abs 1 St Nr 2, 8 Abs 1 bringt ebenso



Zugangsregelung! keiner Zweifel. Die Hilfebedürftigkeit ist alleine zu prüfen gemäß § 87 Abs 1 S 1 Nr 3, 5 Abs 1. In dem Falle

1. Für Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs Wolfgang's Regellistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Wolfgang beträgt 323€ gemäß § 20 Abs 3. Der Verweis in § 20 Abs 3 ist als ein solches auf § 20 Abs 2 St zu verstehen. Die Unterhaltskosten betragen 175€ nach § 22 Abs 1 St. Demnach beträgt sein GSB 498€, ebenso wie bei Esther. (genaue Ausformulierung siehe bei Esther I. 1.).

2. Berücksichtigungsfähiges Einkommen.

Auch hier muss geprüft werden, ob Wolfgang mit seinem Einkommen sein GSB decken kann.

Da er einen 400-Euro-Job ausübt, was gemäß § 8 Abs 1 SGBlV eine geringfügige Beschäftigung ist, bleibt dieses Steuer- und sozialabgabefrei. Demzufolge werden d. W. § 11 Abs 2 St Nr 1+2 nicht abgesetzt. Gemäß § 11 Abs 2 S 2 wird statt § 11 Abs 2 St Nr 3-5 die 100-Euro-Pauschale abgesetzt. Zu der Pauschale kommt ein Erwerbsfrei-Betrag gemäß § 11 Abs 2 St Nr 6 i.V.m § 30. (Erklärungen dazu siehe oben T.2). Dieser Betrag beträgt 60€ (20% von 300€). Demnach bleibt ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 240€ (400€ - 100€ - 60€ = 240€). Damit kann sein GSB nicht gedeckt werden (240€ - 498€ = -258€). Es bleibt ein Brutto von 258€.

3. bz berücksichtigendes Vermögen

Als dritter Schritt muss geprüft werden, ob die entstandene Lücke durch das Vermögen gedeckt werden kann. Als Vermögen sind alle bewertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen gemäß § 12 Abs 1.

Wolfgang besitzt Ersparnisse in Höhe von 6000 €. Gemäß § 1 Abs 2 St 1 Nr 1 darf daran seine Ersparnisse $5250 \text{ €} / (150 \text{ €} \times 35)$ betragen. Dazu kommt ein Fristbetrag in Höhe von 750 € für notwendige Auschaffungen. Damit sind seine Ersparnisse geschränkt ($5250 + 750 = 6000 \text{ €}$). Weiterhin besitzt er ein Festgeldkonto von 50000 €, was aus einer Sicherzeurgeldzahlung stammt. Dieses Vermögen ist unantastbar, da es für den Betroffenen eine besondere Kürte bedeuten würde gemäß § 12 Abs 3 St Nr 6. Somit

Somit kommt kein Wolfgang kein Vermögen, was er zur Deckung der Lücke benutzen kann.

Es bleibt eine Lücke in Höhe von 258 €. Demnach f.d.s Wolfgang hilfsbedürftig

III Anspruch von Michael auf Sozialgeld

gemäß §§ 7 Abs 2 St 1, 28

Michael ist 14 Jahre alt weshalb er keinen Anspruch auf Alg II gemäß § 7 Abs 1 St 1 hat.

jesdoch hat er einen Anspruch auf Sozialgeld, gemäß §§ 7 Abs 2 St 1, 28 Abs 1. Da Michael sich im 15. Lebensjahr befindet, beträgt seine Regelentlastung 80 % von der maßgebenden Eck-

Regelstellung (§ 20 Abs 2 S 1) gemäß § 28 Abs 1 S 3 Nr 1.

Das Erg 11 287 € (gerundet nach § 41 Abs 2). Michael
hat ebenso dazu kommen die ^{Kopfanteiligen} Unterkunftskosten
von 175 €. Demnach beträgt sein GSB 462 €.

Da Michael Kindergeld bekannt, wird
das als Einkommen berücksichtigt gemäß § 11 Abs 1 S 3.

Das Kindergeld beträgt 184 €. Demzufolge Damit
kann sich GSB nicht gedeckt werden, weshalb
eine Lücke von 278 € bleibt. Michael besitzt
auch kein Vermögen. Dadurch ist Michael hilfsbedürftig.

IV Auspruch ^{von Lena} auf SozG gemäß § 87 Abs 2 S 1, 28.

Lena ist erfüllt ebenso wie die Verantwortung
gemäß § 7 Abs 1 S 1 Nr 1, weshalb sie kein Auspruch
auf Alg II hat. Dennoch hat sie genauso
einen Auspruch auf SozG gemäß § 87 Abs 2 S 1,
28.

Der Regelsatz Die Regelstellung beträgt
in diesem Falle 70% von der Eckregelstellung,
da sie im 7 Lebensjahr ^{ist} gemäß § 74. Das
ergibt 251 € (gerundet § 41 Abs 2). Dazu kommen
die Kopfanteiligen Unterkunftskosten in Höhe
von 175 € gemäß § 22 Abs 1 S 1. Lenas
GSB beträgt somit 426 €.

Sie bekommt ebenso Kindergeld in Höhe
von 184 €, was ab als Einkommen des
Kindes gemäß § 11 Abs 1 S 3 angerechnet wird.
Nach dem Abzug steht jedoch eine Lücke
von 242 €. Das bedeutet, dass Lena Hilfe-

berücksigt ist.

II Berücksichtigendes Vermögen von Esther auf Grund der Einstandsgemeinschaft.

Gemäß § 9 Abs 2 S^t, können die Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft für einander einscheiden.

Das heißt, dass das Einkommen und Vermögen des Partners ebenso zu berücksichtigen ist, wie für den Partner selbst sowie für die Kinder, die in Bedarfsgemeinschaft leben. Damit muss der Einkommensüberschuss sowie das Vermögen von Esther berücksichtigt werden. Wolfgang hat eine Lohnsumme von 258€, Michael - 278€ und Lena - 242€.

Der Einkommensüberschuss von Esther beträgt

112€. Somit bleibt ein ungedeckter gesamter Grundversorgungsbetrag der Familiengemeinschaft in Höhe von 666€.

Dennoch muss geprüft werden ob dieser ungedeckte GS^B mit dem Vermögen von Esther gedeckt werden kann.

¶ Das Vermögen von Esther beträgt 1000€.

Gemäß § 12 Abs 2 S^r Nr 1 ist ein Betrag von 4800€ (150€ x 32ja) geschützt. Dazu kommt der Freibetrag für Notwendige Anschaffungen in Höhe von 750€ für sie und ihre Eltern Kinder, weil die diese nicht gebrauchen.

Daraus folgt Das ergibt einen Betrag in Höhe von 2250€. Damit ist ihr Vermögen geschränkt ($4800 + 2250 = 7050$ €).

Dazu kommt eine Lebensversicherung im Wert von 22500 €. Gemäß § 72 Abs 2 StNr 3 ist sie auch geschützt ($7500 \times 32 = 24000$), ~~sod~~ wenn sie ruhestandsfest ist. Wenn das nicht der Fall muss Esther darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie es ändern soll vor der Antragstellung, sonst wird dieses Vermögen angeeichtet. Wir gehen aber davon aus, dass sie Esther es gemacht hat. Damit hat sie kein Vermögen, was einzusetzen ist. Demzufolge bleibt ein ungedeckter Grundrisierungsbedarf der Familie Bedarfsgemeinschaft von 666 €.

VI Berechnung der Anspruchslinie für jeden Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Als letzter Schritt muss ausgerechnet werden, wie hoch der Anspruch für jede Person der Bedarfsgemeinschaft ist. Das geschieht im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf gemäß § 8 Abs 2 S 3. Der gesamte Grundrisierungsbedarf beträgt 1884 € ($498 + 498 + 462 + 420$). Der ungedeckte Grundrisierungsbedarf der Bedarfsgemeinschaft beträgt 666 €.

Die Höhe wird nach folgender Kette berechnet:
ungedeckter Gesamtbedarf \times GSB pro Person
Gesamter GSB

$$\text{Esther: } \frac{666 \text{ €} \times 498 \text{ €}}{1884 \text{ €}} = 176 \text{ €} \quad \begin{matrix} \text{aller} \\ \text{gerundet} \\ \text{nach § 41 Abs 2} \end{matrix}$$

$$\text{Wolfgang: } \frac{666 \text{ €} \times 498 \text{ €}}{1884 \text{ €}} = 176 \text{ €}$$

$$\text{Michael: } \frac{666 \text{ €} \times 462 \text{ €}}{1884 \text{ €}} = 163 \text{ €}$$

$$\text{Lena: } \frac{666 \text{ €} \times 426 \text{ €}}{1884 \text{ €}} = 151 \text{ €} \quad \checkmark$$

Esther hat einen Anspruch auf Alg II in Höhe von 176 €

Wolfgang hat einen Anspruch auf Alg II in Höhe von 176 €

Michael hat einen Anspruch auf Sozialgeld in Höhe von 163 €

Lena hat einen Anspruch auf Sozialgeld in Höhe von 151 €.

Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag sobald wie möglich gestellt werden muss, da gemäß § 37 Abs 2 St es nicht rückwirkend gestellt werden kann

Aufgabe zu SGB III

Da der 400-Euro-Job ein Tag in der Woche stattfindet ist davon auszugehen, dass es keine 15 Stunden pro Woche sind.

Dennoch gilt es als Beschäftigungslosigkeit gemäß § 119 Abs 3. Daraus folgt, dass er einen Freibetrag in Höhe von ~~165 €~~* gemäß § 191 Abs 1 51.

Deshalb wäre wird ein Betrag von ~~235~~ abgerechnet und dadurch bekommt er 815 € statt 1050 Alg I. Seine Bruttoeinnahmen im Monat würden jedoch 1215 € betragen.

* Der 400-€-Job ist steuer- und sozialabgabefrei, deswegen kann nur der Freibetrag in Höhe von 165 € ~~ausgezogen~~ abgesetzt werden, und es fallen auffallend Werbungskosten, welche nicht angegeben sind.

Wenn jedoch dieser 400-Euro-Job seit zwei Jahren ausgeübt hätte, würde dieser Auszahlungsbetrag bleiben gemäß § 191 Abs 2.

Eine insgesamt gute Arbeit mit nur kleinen Auslassungen.

87P. 1,7 Bl